

S A T Z U N G
**des Vereins „AMADEUS e.V. – Freunde und Förderer klassischer Musik der
Augsburger Mozartregion**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „AMADEUS e.V. – Freunde und Förderer klassischer Musik der Augsburger Mozartregion“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 86199 Augsburg, Bannacker 2.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Augsburger und bayerisch - schwäbischen Raum, insbesondere zum nachhaltigen Erhalt des Andenkens an die Familie Mozart als bayerisch - schwäbische Familie durch das Abhalten und Fördern von Konzerten in der ländlichen Region Augsburg als Stammland der Familie Mozart; daneben die gezielte Förderung von jungen, begabten Künstlern aus aller Welt und von Musik und Musikern im Rahmen des Musikfestivals „mozart@augzburg“.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die direkte und indirekte Förderung von Künstlern, Konzerten, Meisterkursen und anderen Veranstaltungen gleicher Art.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck körperfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Sponsoring von Künstlern und Konzerten, durch das Abhalten eigener Konzerte, Meisterklassen etc. sowie durch das Abhalten entsprechender Informationsveranstaltungen.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Ermächtigung zur Abbuchung der jeweils fälligen Mitglieds-Beiträge im SEPA-Verfahren jederzeit widerruflich zu erteilen.
7. Der Vorstand ist dazu berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu gewähren. Diese sind beitragsfrei.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

§7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einer Jahresmitgliedschaft im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied, soweit möglich, bekannt gemacht wird.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich jeweils zum 01.01. zu leisten. Sollte ein Eintritt zu einem späteren Datum erfolgen, so ist der Beitrag in voller Höhe zu leisten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§11 und §12 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)
3. der künstlerische Beirat (§ 18 der Satzung)

§11 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich, Kosten werden erstattet.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
5. Der 1. Vorsitzende wird von der Familie Boecker derart bestellt, als dass der jeweils von der Familie Boecker bestellte 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung Auskunft über den Wunsch nach der Besetzung des Postens als 1. Vorsitzenden für die nächste Wahlperiode gibt. Es ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden hier eine einheitliche Meinungsbildung innerhalb der Familie Boecker herzustellen. Als Familie Boecker werden die jeweiligen Eigentümer des sog. Herrenhauses „Bannacker“ (Grundbuch Augsburg, Gemarkung Bergheim, Flurstücke 1038/1 und 1038/2) bezeichnet.
6. Sollte das Herrenhaus „Bannacker“ am Ende einer Wahlperiode nicht mehr für Konzerte oder sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stehen, so erlischt der Anspruch der Familie Boecker auf Bestimmung des 1. Vorsitzenden. In diesem Falle erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden analog zur Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
8. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Der Sitz des Freundeskreises ist Bannacker 2, 86199 Augsburg

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,- (in Worten fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) jährlich einmal
 - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen 3 Monaten
2. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt zusätzlich einen Prüfungsausschuss aus zwei Personen, der die Kassenprüfung vornimmt und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung Bericht erstattet.

§14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich, mit der Ausnahme in §16.4 geregelten Fälle. Eine Abstimmung durch Vertreter ist in keinem Fall möglich.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen, sollten nicht alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, so gilt das in §15 Nr. 3 bis Nr. 6 beschriebene Verfahren.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur dann möglich, wenn der Verein auch nach Änderung des Zwecks ausschließlich steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sollte diesbezüglich keine Zustimmung durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen, so gilt die beschlossene Änderung des Zwecks des Vereins als nichtig. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die ausschließlich der Erlangung der Gemeinnützigkeit bzw. der Eintragung in das Vereinsregister dienen, ohne Abstimmung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Verbesserung orthographischer Fehler im Satzungstext.

§17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, auf Antrag die Niederschrift einzusehen.

§18 Künstlerischer Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat errichtet.
2. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des Beirats nicht gebunden. Er hat die Mitgliederversammlung jedoch über die Vorschläge des Beirats zu informieren. Sollten Vorschläge nicht umgesetzt werden, so ist dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

§19 Mittelverwendung:

1. Mittelverwendung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der künstlerische Beirat (§18) erarbeitet Empfehlungen zur Verwendung der Mittel.
3. Die Entscheidung der Verwendung der Mittel erfolgt durch den Vorstand gemäß der in Abs. 1 gemachten Vorgaben.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Vorschläge zu informieren, einen Haushaltsplan vorzulegen, sowie über die Verwendung der Mittel im vergangenen Jahr Rechenschaft abzulegen.

§20 Auflösung des Vereins/ Verwendung des Vermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung)
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Schwaben oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Musik im Bezirk Schwaben zu verwenden hat.
4. Das bestehende Vereinsvermögen fällt ebenso an den Bezirk Schwaben zu den in Abs. 3 beschriebenen Verwendungszwecken, sollte der Zweck des Vereins derart geändert werden, dass die Gemeinnützigkeit entfällt.

Augsburg, den 20. Oktober 2016